Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VII/47

Vorlagen-Nummer 14.03.2017
0828/2017

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester	21.03.2017

Fördervereinbarung zwischen dem Land NRW und der Stadt Köln zugunsten des Gürzenich-Orchesters Köln

Am 8. März 2017 haben die Kulturministerin des Landes NRW, Christina Kampmann, und die Kulturdezernentin der Stadt Köln, Susanne Laugwitz-Aulbach, die „Fördervereinbarung (Orchester)“ im Rahmen des „Theater- und Orchesterpakts Nordrhein-Westfalen“ unterzeichnet.

Die Vereinbarung sieht einen jährlichen Betriebskostenzuschuss des Landes NRW an das Gürzenich-Orchester in Höhe von 455.000 EUR vor. Davon sind 25.000 EUR für musikpädagogische Maßnahmen vorgesehen.

Durch die Fördervereinbarung wird die bislang vom Land NRW an das Gürzenich-Orchester gewährte Förderung erstmals über mehrere Jahre bis zum 31.08.2020 (Spielzeit 2019/2020) verbindlich zugesagt und dem Gürzenich-Orchester Planungssicherheit gegeben.

Es ist beiderseitig beabsichtigt, die Fördervereinbarung (mit Erklärung bis 31.08.2019) über das Ende der Spielzeit 2019/2020 hinaus zu verlängern.

In der Fördervereinbarung erklären das Land NRW und die Stadt Köln ferner, ihre Zuschüsse für das Gürzenich-Orchester bis einschließlich der Spielzeit 2019/2020 mindestens auf dem vereinbarten Niveau stabil halten zu wollen. Die Stadt Köln sichert darüber hinaus über die Laufzeit der Mittelfristplanung des Gürzenich-Orchesters zu, das jährliche Zuschussniveau entsprechend der Tarifkostensteigerungen zum Erhalt der künstlerischen Leistungsfähigkeit des Orchesters anzuheben.

Der Erhalt des Zuschussniveaus der Stadt Köln steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat der Stadt entsprechende Fördermittel zur Verfügung stellt. Der Erhalt des Zuschussniveaus des Landes NRW steht unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW entsprechende Fördermittel zur Verfügung stellt.

Die Stadt Köln und das Gürzenich-Orchester Köln erklären in der Fördervereinbarung ihre Einigkeit über die künstlerischen, bildungspolitischen und gesellschaftlichen Zielsetzungen des Orchesters.

Grundlage der Fördervereinbarung ist der Theater- und Orchesterpakt Nordrhein-Westfalen. Rechtliche Ermächtigung für den Abschluss der Fördervereinbarung ist das Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2014 (Kulturfördergesetz NRW).

gez. Laugwitz-Aulbach